

Sonstige Dienstleistungen

Preis- und Konditionsverzeichnis für sonstige Lieferungen und Leistungen für den von Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG bewirtschafteten Hafen in Cuxhaven gültig ab dem 01.01.2026

Nr.	Leistung	Einheit	Preis
1 Lagergeld¹ auf öffentlichen Hafenflächen			
1.1	- Neuwagen (Pkw/Kombi)	je angefangenen Tag	0,33 €
1.2	- andere Fahrzeuge bis 3 Achsen	je angefangenen Tag	0,54 €
1.3	- Gefahrgüter (soweit Lagerung von Hafenbehörde zugelassen)	je m ² und angefangenen Tag	1,40 €
1.4	- Sonstige Güter	Je m ² und angef. Tag	0,030 €
2 Kran			
2.1	- Mobilkran, 10 to Tragkraft, einschl. Kranfahrer	je angefangene Stunde	150,00 €
2.2	- Anfahrtspauschale Mobilkran innerhalb Hafengebiet	pauschal	49,00 €
3 Sonstige Fahrzeuge			
3.1	- Gabelstapler bis 3,0 to Tragkraft, einschl. Fahrer	je angefangene Stunde	85,00 €
3.2	- Lkw bis 21 to, einschl. Fahrer	je angefangene Stunde	100,00 €
3.3	- Lkw im Winterdienst	je angefangene Stunde	120,00 €
3.4	- Klein-Lkw bis 1 to, einschl. Fahrer	je angefangene Stunde	80,00 €
3.5	- Hubgerät Merlo, einschl. Fahrer	je angefangene Stunde	120,00 €
3.6	- Straßen-Kehrmaschine	je angefangene Stunde	90,00 €

¹ Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt. Die Zuweisung einer Lagerfläche erfolgt ausschließlich zum Eigengebrauch.

Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt.

Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber und der Eigentümer haften für die Kosten der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.

Die Zuweisung einer Lagerfläche erfolgt ausschließlich zum Eigengebrauch.

Das Mindestlagerentgelt beträgt 50,00 €.

4	Schwimmende Fahrzeuge			
4.1	- Peilschiff mit Fächerecholot, einschl. Schiffsführer und Vermessungspersonal, jedoch ohne Auswertung		je angefangene Stunde	390,00 €
4.2	- Barkasse, einschl. Barkassenführer		je angefangene Stunde	150,00 €
4.3	-Wasserinjektionsgerät	im Fahr-/Kranbetrieb im Spülbetrieb	je angefangene Stunde	1100,00 € 1350,00 €
5	Stundenlöhne			
5.1	- Leitende Ingenieure		je angefangene Stunde	105,00 €
5.2	- Ingenieure		je angefangene Stunde	96,00 €
5.3	- Meister, Techniker		je angefangene Stunde	77,00 €
5.4	- Arbeiter, Bauaufseher		je angefangene Stunde	71,00 €
5.5	- Auszubildende		je angefangene Stunde	27,00 €
	Zuschläge:			
5.6	- Nachtzuschlag 21-06 Uhr			20%
5.7	- Samstags 13-21 Uhr			20%
5.8	- Sonntagsarbeit			25%
5.9	- Feiertagsarbeit			35%
6	Parkentgelte für bewirtschaftete Pkw-Stellflächen im Hafen Cuxhaven (inkl. MwSt.)			
6.1	Kurzzeitparkplätze - Parkzeit bis 3 Stunden		je angefangene 15 Minuten	0,50 €
6.2	Langzeitparkplätze - Parkzeit mehrere Tage möglich		Tageskarte	10,00 €
6.3	Langzeitparkplätze - nur Kap.-Alexander-Straße - Parkzeit bis zu 1 Monat möglich		Monatskarte	50,00 €
6.4	Wohnmobile auf dem Stellplatz Fährhafen Mär-Okt, incl. Übernachtungssteuer, zzgl. Gästebeiträge gem. Satzung der Stadt Cuxhaven	< 8 m > 8 m	je angef. 24 h	19,00 € 27,50 €
6.5	Wohnmobile auf dem Stellplatz Fährhafen Nov-Feb, incl. Übernachtungssteuer, zzgl. Gästebeiträge gem. Satzung der Stadt Cuxhaven	< 8 m > 8 m	je angef. 24 h	14,00 € 22,50 €
	Hinweis zu Punkt 6.1 - 6.3: Bei Bezahlung per App bzw. SMS (Handyparken) fallen abhängig vom App-Anbieter pro Parkvorgang weitere Entgelte an.			
7	Stromgeld*			
7.1	Entnahme von Strom		Je angefangene kWh	0,31 €
* Der Strompreis gilt nicht für den Wohnmobilstellplatz				

8	Straßenreinigung und Winterdienst*		
8.1	unter 10.000 m ² Anliegerfläche für jede Straße	je m ²	0,05 €
8.2	> 10.000 m ² Anliegerfläche	Je laufenden Meter	3,50 €

*gilt nur, wenn nicht anderweitig im Mietvertrag vereinbart.

9	Bedienung der Lichtsignalanlage am Autobahnkreisel A27/B73 im Rahmen einer Eskorte von Großraum- und Schwertransporten					
Die Einholung und Einhaltung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Durchführung von Groß- und Schwertransporte auch in dem Bereich des Seehafen Cuxhaven obliegt dem jeweiligen Transportunternehmen. In diesem Rahmen kann u.a. die im Eigentum von Niedersachsen Ports stehende fest installierte Lichtsignalanlage (LSA) genutzt werden.						
Die Bedienung dieser LSA wird ab dem 01.10.2022 von der im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens ermittelten Konzessionärin „C.F. Protec Schwertransportsicherung GmbH“ durchgeführt.						
Die Bedingungen für die Anmeldung, Disposition, Rechnungsstellung etc. im Zusammenhang mit der Nutzung dieser fest installierten LSA sind den ebenfalls auf https://www.nports.de/hafenleistungen/entgelte-nutzung zur Verfügung gestellten Bedingungen der Konzessionärin zu entnehmen.						
Die vorgenannten Bedingungen der Konzessionärin und nachstehend aufgeführten Entgelte gelten nicht, soweit Groß- und Schwertransporte in dem Bereich des Seehafen Cuxhaven ohne Nutzung der fest installierten LSA durchgeführt werden.						
Nachtpauschale	Die Nachtpauschale wird anteilig ggü. allen Fahrzeugen abgerechnet, die die LSA nutzen. Ein von einem Spediteur angemeldeter Konvoi (max. 3 Fahrzeuge) gilt bei der anteiligen Aufteilung als „ein Fahrzeug“.	600,00 €				
Nutzungsgebühr Lichtsignalanlage	Das Entgelt wird ggü. jedem Fahrzeug erhoben, das die LSA nutzt.	20,00 €				
Stormierung einer verbindlichen Anmeldung nach 14:00 Uhr des Tages der angemeldeten LSA-Nutzung	Je stormierter Anmeldung (eines Fahrzeugs oder eines Konvois, das/der die LSA nutzen sollte) wird das genannte Entgelt fällig.	100,00 €				

Schlussbestimmung

I. Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Preis- und Konditionsverzeichnis festgesetzten Entgelte sind – sofern dieses nicht anders kenntlich gemacht ist – Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

II. Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.

III. Schlussbestimmung

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Cuxhaven, gültig vom 1. Januar 2025, aufgehoben.